

Zeitschrift: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Glarus
Band: 95 (2015)

Artikel: Mit Sozialgesetzgebung zur Klassenversöhnung : die Streiks von 1868/69 und das Fabrikgesetz von 1869 in Basel
Autor: Degen, Bernard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-658000>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mit Sozialgesetzgebung zur Klassenversöhnung Die Streiks von 1868/69 und das Fabrikgesetz von 1869 in Basel

Bernard Degen

Selten findet man einen derart klaren Zusammenhang zwischen Sozialgesetzgebung und dem Wirken der Arbeiterbewegung wie im Falle des Fabrikgesetzes des Kantons Basel-Stadt von 1869. Schon die Erläuterungen der Regierung stellten dies unmissverständlich klar. Im «Rathschlag und Entwurf eines Fabrikgesetzes. Dem Grossen Rath [des Kantons Basel-Stadt] vorgelegt den 7. Juni 1869» heisst es: «Den eigentlichen Anstoss zu einem Fabrikgesetz hat bei uns die im letzten Sommer in Gang gekommene, im Spätjahr dann allgemein gewordene Arbeiterbewegung gegeben. Bei den Verhandlungen, welche darüber stattfanden, ist von vielen Seiten, namentlich auch von den Fabrikanten selbst, [nach] einem Gesetz gerufen worden. Waren diese Verhandlungen die Einleitung zur Verständigung, zur Beschwichtigung der Leidenschaft, so wurde in einem Fabrikgesetz, über das alle Beteiligten ihre Ansichten könnten hören lassen, das beste Mittel zu endlicher wirklicher Versöhnung erblickt. Schon die allseitige und öffentliche Diskussion der wichtigsten Fragen, welche an die Stelle einseitiger und gereizter Erörterungen trat, hatte eine wohltätige Wirkung; was irgend Berechtigtes an den verschiedenen, sich erst noch so schroff entgegengestandenen Meinungen war, das konnte ausgesprochen und zur Geltung gebracht werden; Ungereimtes dagegen musste sich viel klarer ausscheiden und aus ernsthafter Debatte verschwinden. Indem wir daher ein Fabrikgesetz als das beste Mittel ansehen, zahlreichen Bevölkerungsklassen gegenüber von Seite der Behörde guten Willen zu zeigen für das, was zweckmässig und was möglich ist, sehen wir darin gleichzeitig das Mittel, unmöglichen Erwartungen offiziell ein Ende zu machen und, so viel an der Behörde liegt, die Diskussion über Punkte abzuschneiden, die ihrer Natur nach nun einmal nicht durch Gesetz geregelt werden können.»¹

In den 1860er- und 1870er-Jahren wurden in verschiedenen Kantonen Fabrikgesetze diskutiert und zum Teil auch verabschiedet. In der Regel

¹ Rathschlag und Entwurf eines Fabrikgesetzes. Dem Grossen Rath [des Kantons Basel-Stadt] vorgelegt den 7. Juni 1869, S. 3–4.

ging es dabei vor allem um den Kinderschutz. Einzig in Glarus und Basel-Stadt finden sich einschneidende Vorschriften für erwachsene Arbeiter. Die Bedingungen, unter denen die beiden Gesetze entstanden, könnten aber unterschiedlicher nicht sein, auch wenn sich gerade in diesem Falle ein Transfer von Ideen klar nachweisen lässt. Die folgende Darstellung beschränkt sich im Wesentlichen auf Basel und tippt Beziehungen zur Entwicklung im industrialisierten, engen Alpental nur an.² Zunächst werden die wirtschaftlichen und politischen Voraussetzungen skizziert, dann folgt eine Übersicht über die Arbeiterbewegung und die Streiks von 1868/69 und den Abschluss bildet die Debatte um das Fabrikgesetz.

Wirtschaftliche und politische Voraussetzungen

Basel war 1870 mit 44 122 Einwohnern knapp hinter Genf die zweitgrösste Stadt des jungen schweizerischen Bundesstaates.³ Seine Industrie reicht weit in die frühe Neuzeit zurück. Der wichtigste Zweig war bis ins späte 19. Jahrhundert die Seidenbandweberei oder – wie sie auch genannt wurde – die Posamenterei.⁴ Diese wurde allerdings lange im Verlagssystem betrieben: In der Stadt sassen nur die Fabrikanten, die ihre Aufträge von Heimarbeitern auf der Landschaft ausführen liessen. Auf dem Höhepunkt Mitte des 19. Jahrhunderts standen im Kanton Basel-Landschaft fast 5000 Webstühle in den Stuben. Daneben entwickelten sich in der Stadt mit der Seidenbandweberei verwandte Industrien wie die Florettseidenspinnerei und die Färberei.

Die frühe Fabrikindustrie wird in der Schweiz hauptsächlich mit ländlichen Gebieten mit geeigneten Wasserläufen in Verbindung gebracht, da vor dem Eisenbahnzeitalter Kohle als Brennstoff für Dampfmaschinen nur schwer und teuer zu beschaffen war. In Basel entwickelte sich aber eine städtische Fabrikindustrie. Dabei spielte der Rhein keine Rolle, da dieser beim damaligen Stand der Technologie nur für Fischerei und Flösserei sowie zur Entsorgung von Abfall diente. Wie andernorts auch, konnte Energie aus Wasserkraft nur mit Gewerbekanälen aus den drei regionalen Flüssen Birs, Wiese und Birsig gewonnen werden.

Nach 1815 verbreiteten sich in der Seidenbandindustrie die Jacquard-Webstühle. Mussten diese für aufwendigere Muster – sogenannte *façonnierte* Artikel – eingerichtet werden, waren sie für die Stuben der Heimarbei-

² Vgl. dazu den Beitrag von August Rohr in diesem Band, S. 23 ff.

³ Historische Statistik der Schweiz. Zürich 1996, S. 166.

⁴ Vgl. dazu Fink, Paul: Geschichte der Basler Bandindustrie 1550–1800. Basel 1983.

ter auf dem Lande viel zu hoch. Zudem war man bestrebt, die Steuerkarten für die Muster möglichst geheim zu halten. Deshalb entstanden zunächst kleine Fabriken in der Seidenbandweberei, aber auch in der Färberei und in der Florettspinnerei in der Stadt selbst.

Der mechanische Antrieb setzte 1824 ein in der Florettspinnerei von Alioth und Cie., die ein Göpelwerk mit Ochsen einrichtete. 1832 liess der Bandfabrikant Johann Jakob Richter-Linder (1789–1874) seine Wind- und Zwirnmaschinen mit Wasserkraft antreiben. 1837 bewilligten die Behörden die erste Dampfmaschine, vielleicht weil dank dem Hüniger-Kanal seit den frühen 1830er-Jahren auch schwere Fracht wie Kohle nach Basel gebracht werden konnte. Schliesslich richtete die Firma De Bary in ihrer neuen Bandweberei bei St. Jakob 1855 am St. Alban Teich – dem von der Birs abgeleiteten Gewerbekanal – die erste Turbine ein. Ein Gutachten der Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige (GGG) zählte 1843 in mechanisch betriebenen Bandfabriken 1500 Arbeiter.⁵

Zusammen mit der Volkszählung wurde 1870 in Basel die erste solide Fabrikzählung durchgeführt, die folgendes Bild ergab:⁶

Tabelle: Fabriken und Arbeiterschaft 1870

<i>Tätigkeit</i>	<i>Geschäfte</i>	<i>Arbeiter</i>	<i>Arbeiterinnen</i>	<i>PS Wasser</i>	<i>PS Dampf</i>
Florettspinnerei und Seidenzwirnerei	11	139	1737	149	430
Seidenband- und Stoffweberei	28	1132	2828	59	198
Färberei und Appretur	15	804	159	0	468
Chemie und Farbholz	10	188	0	21	320
Metall	35	742	14	53	118
Übrige	89	1141	338	450	189
Total	188	4146	5076	732	1723

⁵ Sarasin, Philipp: Stadt der Bürger. Bürgerliche Macht und städtische Gesellschaft Basel 1846–1914. Göttingen 1997, S. 50–51.

⁶ Kinkelin, Hermann: Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt am 1. Dezember 1870. Basel 1872, Tabelle XXIV.

Die Hauptindustrie der Stadt war die Seidenbandweberei, da die Seidenstoffweberei keine wichtige Rolle spielte. Ebenfalls grosses Gewicht erreichten die damit verwandten Zweige der Florettspinnerei und der Färberei und Appretur. Die Kategorie «Farbwaarenfabriken», welche auch die junge chemische Industrie umfassten, zählte ganze 130 Arbeiter. Deutlich zeigt sich auch, dass Fabrikarbeit mehrheitlich von Frauen geleistet wurde. Da in Basel schon 1844 das Eisenbahnzeitalter angebrochen war, hatten die Dampfmaschinen die Wasserkraft bereits klar überflügelt.

Die Zusammenstellung ist allerdings etwas problematisch, da der Bearbeiter den Fabrik-Begriff grosszügig auslegte. Eine neuere Auswertung der Volkszählungsakten ergab eine etwas bescheidenere Fabrikindustrie. Wenn man nur Betriebe mit mindestens zehn Arbeitern und einem Motor als Fabriken auffasst, bleiben noch 64 übrig, davon 28 in der Seidenindustrie. Bei der Arbeiterschaft ist der Unterschied jedoch wesentlich kleiner, nämlich 6440 statt 9222.⁷

Hier genügt obige offizielle Zusammenstellung, zumal sie auch auf den damals noch umstrittenen Fabrik-Begriff verweist. Grundsätzlich kann also Basel in den 1860er-Jahren als Fabrikstadt bezeichnet werden. Der ultraliberale Wilhelm Schmidlin (1810–1872) kritisierte 1869 in der Debatte um das Fabrikgesetz die Missstimmung gegenüber den Fabrikanten, dass «doch gerade die Fabrikindustrie Basel zu dem gemacht [habe], was es heute ist.»⁸

Eine Erhebung des Direktors des Eidgenössischen Statistischen Bureaus über die Lage der Fabrikarbeiter in einigen Kantonen weist für Basels Seidenbandweberei als mittlere Tageslöhne für Weber Fr. 3.20, für Zettlerinnen Fr. 2.00, für Winderinnen Fr. 1.60 und für Ausrüster Fr. 1.90 aus.⁹ Der Internationale Arbeiterverein (IAV) nannte 1869 Wochenlöhne von Fr. 9 bis Fr. 17 für Weber, Fr. 12 bis Fr. 18 für Färber.¹⁰ Das wären für die Textilindustrie eher höhere Beträge. Allerdings ist nichts über die Methodik der Zusammenstellungen bekannt. Zudem gilt es zu beachten, dass die in den Bandfabriken hergestellten façonnierten Artikel stark modeabhängig und daher die dort Beschäftigten einer ausgeprägten konjunkturellen Arbeitslosigkeit ausgesetzt waren. Den Lebensunterhalt pro Woche bezifferte der IAV für Ledige auf Fr. 12 bis Fr. 15, für Verheiratete auf Fr. 25 bis Fr. 30.¹¹

⁷ Sarasin, Philipp: Stadt der Bürger. Bürgerliche Macht und städtische Gesellschaft Basel 1846–1914. Göttingen 1997, S. 52.

⁸ Schweizerischer Volksfreund, 23.6.1869.

⁹ Wirth, M[ax]: Die Lage der Fabrikarbeiter in einigen Kantonen der Schweiz. In: Zeitschrift für schweizerische Statistik 2 (1866), S. 48.

¹⁰ Der Demokrat aus Baselland, 30.1.1869.

¹¹ Der Demokrat aus Baselland, 30.1.1869.

Politisch bildete der Kanton Basel-Stadt im schweizerischen Bundesstaat eine Ausnahme. Die liberalen Revolutionen von 1830 und 1848, die das ganze Land umgekrempt hatten, zeitigten am Rheinknie nur beschränkte Wirkung. Das Regierungssystem hinkte mit dem Kleinen und dem Grossen Rat, die über problematische Wahlsysteme bestellt wurden, und den für die Geschäftsführung zuständigen Kollegien (Handelskollegium, Baukollegium usw.) weit hinter den klaren Strukturen der liberalen Schweiz her. Ein Ausdruck dieses unübersichtlichen Regiments ist das Fehlen eines offiziellen Protokolls des Grossen Rates – des Kantonsparlamentes – weshalb auch die Fabrikgesetz-Debatte nur über die Presse verfolgt werden kann.¹² Den Stadtstaat – neben Basel umfasste er damals die Dörfer Riehen, Bettingen und Kleinhüningen – dominierten die Konservativen, die mit ihrem patriarchalischen Hintergrund der Staatsintervention nicht grundsätzlich abgeneigt waren. Die alten Liberalen, die dem *laissez faire* huldigten, blieben relativ schwach. Im Aufstieg befanden sich dagegen die Freisinnigen unter der Führung von Wilhelm Klein (1825–1887), der auch auf Bundesebene bald zu den führenden Sozialpolitikern gehören sollte.

Arbeiterbewegung und Streiks 1868/69

In den 1860er-Jahren entstand in ganz Europa eine beträchtliche Arbeiterbewegung, deren bekannteste Organisation die Internationalen Arbeiter-Association (IAA), die berühmte Erste Internationale war. Statuten und Inauguraladresse entwarf Karl Marx (1818–1883), der auch im Generalrat der im Oktober 1864 in London gegründeten Organisation Einsitz nahm. In der Schweiz bildeten sich ebenfalls Arbeiterorganisationen, die sich an der IAA orientierten, so 1865 in Genf und in der Waadt in Lausanne, Montreux, Vevey und später in weiteren Orten, im Jura in La Chaux-de-Fonds, Neuenburg, Porrentruy, St-Imier und später in weiteren Orten, in der Ostschweiz 1866 in Wetzikon, Winterthur, Glarus, später auch in Zürich, Schaffhausen, St. Gallen und weiteren Orten, 1867 in Bern und 1868 in Luzern. Da die Mitgliedschaft in diesen Organisationen wenig formalisiert war, schwanken die Schätzungen zwischen 6000 und 10 000 Personen.¹³

¹² Bis 1989 gibt es im Kanton Basel-Stadt kein offizielles Protokoll der Debatten des Grossen Rates. Sie müssen anhand der ausführlichen Berichterstattung der lokalen Presse rekonstruiert werden.

¹³ Gruner, Erich: Die Arbeiter in der Schweiz im 19. Jahrhundert. Soziale Lage, Organisation, Verhältnis zu Arbeitgeber und Staat. Bern 1968, S. 538–539 und 551–587.

In Basel bildete sich 1866 ebenfalls ein kleines Grüppchen. Wichtigster Initiant war der Posamenter Joseph Heinrich Frey (1824–1877). Dieser stand seit 1865 in Korrespondenz mit Johann Philipp Becker (1809–1886) in Genf, dem Verbindungsmann der IAA in der Schweiz und Redaktor der Zeitschrift *Der Vorbote*. Für diese warb Frey in Basel Abonnenten und wirkte für die Organisation der Arbeiter, wofür er auch bestehende regionale Vereine wie den Deutschen Arbeiterbildungsverein (DAV), den Schweizerischen Arbeiterverein, den Grütliverein und weitere um Unterstützung anging. Anfangs Februar 1866 meldete er vier Mitglieder und drei Abonnemente nach Genf, zwei Wochen später die Namen der ersten fünf Mitglieder, von denen er pro Monat fünf Rappen Mitgliederbeitrag verlangte. Am 25. Februar organisierte Frey die erste Arbeiterversammlung im Clarabad, wo 50 bis 60 Personen erschienen. Es gelang ihm aber nicht, die Bedenken, namentlich des Präsidenten des Grütlivereins zu zerstreuen. Dennoch fand am 2. März 1866 die konstituierende Sitzung des Internationalen Arbeitervereins (IAV) statt, an der auch führende Linksfreisinnige wie Wilhelm Klein, Christian Friedrich Göttisheim (1837–1896) und Bernhard Collin-Bernoulli (1824–1899) teilnahmen, die sogleich zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden.¹⁴

Zwar traten an der ersten Versammlung am 4. März 1866 wiederum im Clarabad 14 Personen dem IAV bei; zu einem stabilen Wachstum reichte es aber nicht. Als Joseph Heinrich Frey im Juli 1866 mehrere Wochen erkrankte, sank die Mitgliederzahl auf 15. Allerdings trat im August der begnadete Organisator, Redaktor und Redner August Rudolf Starke (1835–nach 1880) bei, damals Verwalter des Konsumvereins. Zudem berichtete die linksfreisinnige Tageszeitung *Schweizerischer Volksfreund* unter der Leitung von Wilhelm Klein, die dem IAV auch als Korrespondenz- und Insertionsorgan diente, meist positiv über dessen Anliegen. Er habe «still und bescheiden jeweilen an Sonntagabenden des Winterhalbjahrs mit andern Arbeitern sich zusammengefunden, um die sogenannte soziale Frage zu erörtern, über Gründung einer Speiseanstalt, Errichtung von Arbeiterwohnungen, Erlass eines allgemeinen Arbeitergesetzes zu debattieren.»¹⁵ Weniger positiv sahen dies Ultraliberale wie etwa Wilhelm Schmidlin, der meinte, der IAV «will uns also wieder in die Verhältnisse des alten Zunftwesens zurückführen.»¹⁶ Ende Januar 1867 meldete Frey 72 Mitglieder nach

¹⁴ Haeberli, Wilfried: Der erste Klassenkampf in Basel (Winter 1868/69) und die Tätigkeit der Internationalen Arbeiter-Association (1866–1876). In: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 64 (1964), S. 122–126.

¹⁵ Schweizerischer Volksfreund, 21.1.1869.

¹⁶ Schweizerischer Volksfreund, 23.6.1869.

Genf, die Hälfte Posamentier und ein weiteres Viertel gelernte Handwerker. Anfangs März konnte zum ersten Jahrestag die Vereinsfahne mit der Aufschrift «Keine Pflichten ohne Rechte, keine Rechte ohne Pflichten» – eine Devise aus der Präambel der Statuten der IAA – geweiht werden.¹⁷ Bald ging es aber erneut bergab. Die Arbeitslosigkeit hinderte Mitglieder, die Beiträge zu zahlen. Andere fürchteten die Entlassung bei Bekanntwerden ihres Engagements. So stellte die Firma De Bary im Juni 1867 Frey und drei weitere Vereinsmitglieder auf die Strasse. Oft waren es Kleinigkeiten wie der von den Wirten auferlegte Konsumationszwang bei Versammlungen, die eine aktive Beteiligung verunmöglichten. Anfang März 1868 meldete der IAV noch ganze 13 Mitglieder und erwog seine Auflösung.

Die europäische Streikwelle vom Frühling 1868 stärkte das Selbstbewusstsein der regionalen Arbeiterschaft, was dem IAV einen alle Erwartungen übertreffenden Aufschwung bescherte. Am 20. April konnte im Kleinbasler Arbeiterquartier die lange diskutierte Speiseanstalt eröffnet werden, an der sich nach dem Anfangserfolg auch die Gesellschaft für das Gute und Gemeinnütziges (GGG) beteiligte.¹⁸ Der *Schweizerische Volksfreund* berichtete Ende April ausführlich über Johann Philipp Beckers Broschüre über die Genfer Streiks, die auch in Basel Verbreitung fand.¹⁹ Am 26. Juli diskutierte eine IAV-Versammlung im Saal der Safranzunft die Forderung nach einem allgemeinen Arbeitergesetz. Das Anliegen wurde am 9. August mit einem Volksfest im Vorort Binningen, an dem sich etwa 1200 Personen beteiligten, popularisiert. Der Auftritt brachte dem IAV einige Hundert neue Mitglieder, weshalb er sich nun nach Gewerben organisierte. Ende August war von 1000 bis 1500 Mitgliedern die Rede.²⁰ Ab Ende September war der IAV in der Lage, seine eigene kleine Wochenzeitung *Der Arbeiter* herauszugeben, die von Rudolf Starke redigiert wurde.

Am 26. August wollten am traditionellen St. Jakobs-Fest über 1000 Arbeiter im Festumzug mitmarschieren. Der Festpräsident verbot dem IAV aber nach Intervention der bürgerlichen Vereine die Teilnahme. Die von den Handwerkern als Berufssymbole mitgetragenen Äxte und Hämmer wurden als Waffen interpretiert. Damit wurde die Kluft zwischen dem bürgerlichen und dem proletarischen Basel unübersehbar. Beim IAV stand neben der Organisation von Versammlungen und den Bemühungen zur Integration der rasch wachsenden Mitgliedschaft weiterhin die Diskus-

¹⁷ Haerberli, S. 133–134.

¹⁸ Haerberli, S. 140.

¹⁹ Becker, Johann Philipp: Die Internationale Arbeiter Association und die Arbeitseinstellung in Genf im Frühjahr 1868. Genf 1868.

²⁰ Haerberli, S. 142–144.

sion um ein Arbeitergesetz im Vordergrund.²¹ Über diesbezügliche Fragen konnte man sich in Basel relativ gut informieren, berichtete doch der sozialreformerische Pfarrer Bernhard Becker (1819–1879) aus Linthal in den *Basler Nachrichten* regelmässig über die Entwicklung in seinem Heimatkanton Glarus, namentlich auch über die Verabschiedung des Fabrikgesetzes durch die Landsgemeinde 1864.²²



Die Bandweberei De Bary baute in den 1850er-Jahren am St. Alban-Teich bei St. Jakob eine grosse, moderne Fabrik mit dem damals neuen Antrieb durch eine Wasserturbine. Die Shedhallen im Vordergrund dieses Luftbildes von 1924 sind später dazugekommen. (Staatsarchiv Basel-Stadt: PA 751 Q)

In dieser Aufbruchsstimmung verweigerte die Bandfabrik De Bary am 2. Messemontag, am 9. November 1868, den vorgezogenen Feierabend um 16 Uhr. Die Herbstmesse bot der Arbeiterschaft – nicht zuletzt am Schluss-tag – die Möglichkeit, günstig Haushaltsartikel und Kleider einzukaufen. Im Verlaufe der Diskussionen mit dem Arbeitgeber sagte Jakob Amsler, der Wortführer der Belegschaft: «Herr Debary, die Zeit ist vorbei, wo sich

²¹ Haerberli, S. 145–154.

²² Vgl. dazu Becker, Bernhard: Die Glarner Landsgemeinde 1861–1878. Berichte und Reflexionen [Artikel aus den *Basler Nachrichten*]. Glarus 1952, S. 26–38.

die Arbeiter vor den Herren fürchteten und zitternd und zagend ihnen gegenüberstanden. Wir dulden keine Willkürlichkeiten mehr.»²³ Daraufhin verliessen 105 Personen die Fabrik, 70 arbeiteten weiter. Am nächsten Tag hielten fünf Polizisten die am Vortag vorzeitig Feierabend Machenden vom Betreten der Fabrik ab, was die Mehrheit der Übrigen zur Arbeitsniederlegung bewog. Die herbeigerufenen Joseph Heinrich Frey und Rudolf Starke führten 120 Männer und 48 Frauen in geordnetem Zug nach dem benachbarten Birsfelden, wo ausserhalb des Hoheitsbereiches der Basler Behörden eine kleine Infrastruktur für die Streikenden aufgebaut wurde. Am 14. November unterzeichneten die Bevollmächtigten beider Seiten einen Vergleich, der die Wiedereinstellung sämtlicher Entlassenen beinhaltete. Amsler trat freiwillig aus der Fabrik aus. Der Vergleich wäre beinahe daran gescheitert, dass die erste Fassung den Stempel des IAV trug, was De Bary kategorisch ablehnte.²⁴

In dieser erregten Stimmung leitete die Posamentensektion des IAV eine neue Phase ihrer Bewegung ein. Am 19. November reichten sie dem Kleinen Rat sowie den Seidenbandfabrikanten eine Eingabe mit 26 Punkten ein, die ihre Generalversammlung am 8. November – einen Tag vor dem Vorfall bei De Bary – verabschiedet hatte.²⁵ Wilhelm Klein, der die Vorgänge im IAV aus nächster Nähe mitverfolgte, meinte, sie seien infolge der Streikbewegung übermütig geworden und hätten «um ähnlichen Vorkommnissen vorzubeugen, ihr augenscheinlich in aller Hast zusammengetragenes Elaborat über eine Fabrikordnung den Fabrikanten und der Regierung zugesandt und so den Anfang zu einseitigem Vorgehen [gemacht]».²⁶ Der von Louis Quinche unterschriebene Begleitbrief an die Regierung schloss allerdings überstürztes Handeln ausdrücklich aus: «Die vereinigten Bandweber Basels haben seiner Zeit eine Commission, bestehend aus Arbeitern aller Fabriken, erwählt und derselben den Auftrag gegeben, eine Fabrikordnung zu entwerfen, welche geeignet sei, unter billiger Berücksichtigung der Interessen der HH. Fabrikanten sowohl als auch der Arbeiter, die Ihnen wohlbekannte gedrückte Lage der Arbeiter in der Bandindustrie zu verbessern und das zum beidseitig ferneren Wohlergehen nötige gute Einvernehmen beider Teile auf's Neue zu befestigen.»²⁷

²³ Schweizerischer Volksfreund, 12.11. und 14.11.1868 (Darstellung des Arbeitervertreters Amsler).

²⁴ Schweizerischer Volksfreund, 18.11.1868; Der Arbeiter, 21.11.1868.

²⁵ Die gesamte Eingabe ist abgedruckt in: Der Arbeiter, 28.11.1868.

²⁶ Schweizerischer Volksfreund, 21.1.1869.

²⁷ Der Arbeiter, 28.11.1868.

Die Eingabe sah an erster Stelle eine Arbeitszeit von 6 bis 11.30 Uhr und von 13 bis 19 Uhr vor, die um 7 und um 16 Uhr durch eine Pause unterbrochen wird, also eine effektive Arbeitszeit von 10,5 Stunden. An Samstagen und vor Feiertagen soll um 17 Uhr Feierabend sein. Sonntagsarbeit bleibt verboten. Je ein halber Arbeitstag entfällt an den abschliessend aufgeführten «guten Montagen» – darunter der erste und zweite Messemontag. Akkordlöhne werden nicht in der Eingabe festgelegt, sondern in einem besonderen Tarif; hingegen gelten bei Verhinderung der Akkordarbeit Tagelöhne von Fr. 2.50. Punkt 24 hält fest: «Arbeiterinnen, welche auf [Bandweb-] Stühlen arbeiten, sollen im Arbeitslohne gleichgehalten sein wie Männer.» Für Überstunden gilt ein Zuschlag von 25 Rappen. Relativ breit werden die Modalitäten der Lohnzahlung ausgeführt. Interessant auch Punkt 15, wonach Arbeitgeber und Arbeiter je 2,5 Prozent des Verdienstes in die Ersparniskasse abzuliefern hätten. Zudem droht «Blauenmachern» das erste Mal eine Busse von Fr. 2, im Wiederholungsfall von Fr. 4. Wöchnerinnen sollen vor und nach der Niederkunft je sechs Wochen nicht arbeiten, und Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht in die Fabrik aufgenommen werden. Viel zu reden gab Punkt 16, der in weiteren Punkten noch ausgebaut wurde: «Eine immer bestehende Aufsichts-Commission muss aus der Mitte der Arbeiter gewählt werden.»²⁸ Im Vorstand hatte Rudolf Starke vergeblich für eine paritätische Kommission im Sinne der französischen prudhommes plädiert.²⁹

Der Kleine Rat überwies die Eingabe am 21. November ans Handelskollegium, das Alphons Koechlin (1821–1893) – einst Bandfabrikant, nun Bankier und als Politiker Mitglied des Kleinen Rates des Kantons Basel-Stadt und auf Bundesebene Ständerat – präsidierte, mit dem Auftrag, eine Verständigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern anzubahnen. Die *Schweizerische Handels-Zeitung* kritisierte zwar einzelne Punkte, kam aber dennoch zum Schluss: «Mit Ausnahme dieser Bestimmungen über die Aufsichts-Commission mag das vorliegende Project immerhin eine gute Grundlage für Unterhandlungen bilden, denen wir den besten Erfolg wünschen.»³⁰ Am 26. November trafen alle grossen Fabrikanten eine Übereinkunft, worin sie schwere Sanktionen gegen Streikende und Solidarität in ihren eigenen Reihen festschrieben. Ein erster Vermittlungsversuch des Handelskollegiums scheiterte am 12. Dezember, weil zwar 12 Vertreter der Posamenter erschienen, von den Fabrikanten aber nur der stark christlich geprägte Patriarch Carl Sarasin (1815–1886). Diese Geringschätzung stei-

²⁸ Der Arbeiter, 28.11.1868.

²⁹ Haeberli, S. 161.

³⁰ Schweizerische Handels-Zeitung, 24.11.1868.

gerte den Unmut in der Arbeiterbevölkerung. Auf Vorschlag Rudolf Starke stellte der Vorstand der Posamentersektion des IAV den Fabrikanten für eine Antwort ein Ultimatum bis 15. Dezember, 13 Uhr.³¹

Hrn. Bürgermeister C. F. Burckhardt.

Der

Arbeiter.

Einrückungsgebühr:
Für die einspaltige Garmond-
zeile 10 Cts., bei Wieder-
holungen 5 Cts.

Abonnementspreis:
Jährlich Fr. 2. 50, halbjähr-
lich Fr. 1. 50 — franko durch
die ganze Schweiz.

Er erscheint jeden Samstag.

Briefe und Geld franko.

Organ der Internationalen Arbeiter-Association von Basel-Stadt und Land.

Basel, den 21. November 1868.

N^o. 9. Erster Jahrgang.

„Bevor man frei leben kann,
Muß man leben können.“

St. Jakob.

Das „Staatsstreichlein“ gegen den Internationalen Verein ist also durch die Standhaftigkeit seiner Mitglieder glücklich vereitelt worden und derselbe ging neugestärkt aus dem Conflict hervor, der ihm den Genickfang geben sollte. Je mehr die „Internationalen“ in der Herrenpresse angepöbeln und verläumdelt werden, desto zahlreicher treten die Arbeiter in die Reihen derselben. Wie man glaubt mit der Wahrheit umspringen zu dürfen, wenn es „nur Arbeiter“ angeht, beweist folgende Stelle aus dem „offiziellen“ Bericht:

„Auf den Bericht, „daß das Ganze vom „Internationalen Verein“ angezettelt und auf dem Birz-

2) Bürger Amstler erklärt freiwillig seinen Austritt aus der Fabrik, mit dem Vorbehalt seines Lohn-Anspruchs und eines rechtmäßigen Abschieds.

3) Die gegenseitig gesprochenen Worte sollen als nicht gesprochen betrachtet werden.

Dieser Vergleich soll von beiden Parteien unterzeichnet, und treu und ohne Gefährde für sämtliche Arbeiter gehalten werden.

Basel, den 14. November 1868.
Für die Arbeiter in St. Jakob,
Die Bevollmächtigten:
Samuel Sutter,
Rud. Schaub.

Im Winter 1868/69 konnte der Internationale Arbeiterverein in Basel eine eigene Wochenzeitung herausgeben, die von Rudolf Starke redigiert wurde.

In jenen Tagen erreichten die sozialen Spannungen einen Höhepunkt. Wegen Entlassungen von IAV-Mitgliedern bei der Bandfabrik Fichter gab es Streikdrohungen. Zudem streikten seit dem 3. Dezember Zigarrenarbeiter. Die Hinderung von Arbeitern an der Teilnahme an den werktags durchgeführten Wahlen in den Grossen Rat trug ebenfalls nicht zur Beruhigung der Gemüter bei. Am Sonntag, dem 13. Dezember, fand eine längst geplante Generalversammlung des IAV im Augarten statt, an der sich die erregte Stimmung äusserte.

Unter diesen Umständen trafen sich am Dienstag, dem 15. Dezember, in der Wohnung des Bürgermeisters Carl Felix Burckhardt (1824–1885) die zwei Mitglieder des Handelskollegiums Emanuel Zäslin-Sulzberger

³¹ Haeblerli, S. 165–166.

(1825–1892) und Johann Vincenz Christoph Salis-Kern (1827–1898) mit sechs Bandfabrikanten. Obwohl das Ultimatum abgelaufen war, reagierte der IAV nicht, weil er das Ergebnis dieser Sitzung abwarten wollte. Dieses fassten Zäslin und Salis für die Posamenter wie folgt zusammen: «Die genannten Herren [Bandfabrikanten] haben erklärt, dass sie dem Wunsche nach Erlass eines Fabrikgesetzes ihrerseits ganz beistimmen [...]»³² Weiter nannten sie einige Eckpunkte: Mindest-Tageslohn von Fr. 2, Erleichterungen für verheiratete Arbeiterinnen, Wiederbeschäftigung der Entlassenen bei Fichter, Abbruch des Streiks bei Linder, der zum Auftakt der Verhandlungen beim Bürgermeister begonnen hatte. Abgelehnt wurden dagegen von den Bandfabrikanten Lohntabellen und eine einseitige Aufsichts-Commission. Dass sie erst dem zweiten Aufruf der Behörden folgten, schätzte Wilhelm Klein rückblickend als schweren Fehler ein: «Einmal wäre das Entgegenkommen der Arbeitgeber [beim ersten Termin] als ein durchaus freiwilliges, gern getanes und den Arbeitern zu Liebe geschehenes erschienen und hätte gerade auf diese den besten Eindruck machen müssen. Nach dem Dienstag aber musste die Vereinbarung als eine gezwungene, durch die Macht der Umstände abgerungene erscheinen und so bedeutend an Wert verlieren.»³³

Am 16. Dezember diskutierte der Kleine Rat die Lage und beschloss, einen «Belagerungszustand in Civil» – wie es Korrespondenten im *Schweizerischen Volksfreund* formulierten – zu verkünden.³⁴ Das Staatskollegium arbeitete eine Proklamation aus, die noch am gleichen Tag öffentlich angeschlagen und am folgenden in den Zeitungen verbreitet wurde. Aus einer Schilderung der Lage aus Sicht der Regierung folgte der Schluss: «Nachdem nun aber die Sache auf einem Punkt angelangt ist, wo aus kleinen Anfängen grosses Unheil entstehen und jeder an sich unbedeutende Anlass zu Unordnungen Anlass geben kann, so liegt es uns ob, für solche Fälle, welche Gott verhüten wolle, die nötigen Massregeln rechtzeitig zum voraus zu ergreifen. Nachdem eine mit ausländischer Leitung in Verbindung stehende Organisation sich zwischen unsere Baslerischen Verhältnisse drohend hineingedrängt hat, ist es nötig, dass die grosse Mehrzahl Derjenigen, welche Gesetz und Ordnung aufrecht erhalten wollen, wisse, was sie zu tun habe. Deshalb fordern wir alle Freunde der Ordnung auf, beim ersten Alarmzeichen sich sofort (in Civil) an folgenden Orten einzufinden.» Es folgen Listen von neun Quartiers sammelplätzen und der Kommandanten sowie ein letzter Aufruf: «Bürger und Einwohner von Basel, lasst uns alle

³² Basler Nachrichten, 21.12.1868.

³³ Schweizerischer Volksfreund, 23.1.1869.

³⁴ Schweizerischer Volksfreund, 21. und 22.12.1868.

Nachdem nun aber die Sache auf einem Punkt angelangt ist, wo aus kleinen Anfängen großes Unheil entstehen und jeder an sich unbedeutende Anlaß zu Unordnungen führen kann, so liegt es uns ob, für solche Fälle, welche Gott verhüten wolle, die nöthigen Maßregeln rechtzeitig zum voraus zu ergreifen. Nachdem eine mit ausländischer Leitung in Verbindung stehende Organisation sich zwischen unsere Baslerischen Verhältnisse drohend hineingedrängt hat, ist es nöthig, daß die große Mehrzahl Derjenigen, welche Gesetz und Ordnung aufrecht erhalten wollen, wisse, was sie zu thun habe.

Deßhalb fordern wir alle Freunde der Ordnung auf, beim ersten Alarmzeichen sich sofort (in Civil) an folgenden Orten einzufinden:

St. Alban-Quartier: zum hohen Dolder.
Aeschen-Quartier: zum Kupf.
Steinen-Quartier: im Stadtkasino.
Spalen- und St. Johann-Quartier: im Zeughaushof.
Stadt-Quartier: im Rathhaus.
Kleine Stadt: im Gesellschaftshaus.
Aeußerer Stadtrayon rechts vom Birsig: im Centralbahnhof.
Aeußerer Stadtrayon links vom Birsig: im Zeughaushof.
Aeußerer Stadtrayon kleine Stadt: im badischen Bahnhof.

Für die verschiedenen Theile der Stadt haben wir folgende Bevollmächtigte bezeichnet, an deren Weisungen sich Jedermann zu halten ersucht wird:

Rathhaus: Herr Rathsherr und eidg. Oberst S. Bachofen.
Stadtkasino: Herr eidg. Oberst R. Paravicini.
Lohnhof: Herr eidg. Oberst G. Wieland.
Zeughaus: Herr Oberfl. Gd. Meyer.
Kleine Stadt: Herr Rathsherr und Oberfl. Alb. Loß.

Bürger und Einwohner von Basel, laßt uns Alle dahin wirken, daß solche außerordentliche Versammlungen zur Aufrechthaltung der Ordnung nicht nothwendig werden, und daß nicht am Ende eidgenössische Hülfe in Anspruch müsse genommen werden. Basel, wenn es nur ernstlich will und recht auftritt, wird aus eigener Kraft die von auswärtigen Elementen heraufbeschworene Unruhe zur Ruhe bringen.

Basel, den 16. Dezember 1868.

Bürgermeister und Rath des Kantons Basel-Stadt:

Der Amtsbürgermeister:

C. F. Burdhardt.

Der Staatschreiber:

G. Bischoff.

Diese Proklamation des «Belagerungszustandes in Civil», von der hier die lange Einleitung fehlt – liess die Regierung in der Stadt aufhängen und in kleinerem Format den Zeitungen beilegen. (Staatsarchiv Basel-Stadt, Handel und Gewerbe AA 10)

dahin wirken, dass solche ausserordentliche Versammlungen zur Aufrechthaltung der Ordnung nicht notwendig werden, und dass nicht am Ende eidgenössische Hülfe in Anspruch müsse genommen werden.»³⁵ Dieses Vorgehen brachte die Arbeiterschaft weiter auf, obwohl der IAV zur Besonnenheit aufrief. Auch freisinnige Zeitungen hinterfragten die Massnahme. Ein beträchtlicher Teil der Stadtbevölkerung billigte aber das Vorgehen der Regierung, wie dies etwa die Dankesadresse vom 19. Dezember mit

³⁵ Bekanntmachung von Bürgermeister und Rath des Kantons Basel-Stadt. Beilage zu: Basler Nachrichten, 17.12.1868.

1742 Unterschriften dokumentierte.³⁶ Am 24. Dezember hatten Rudolf Starke und Joseph Heinrich Frey wegen des Belagerungszustandes sogar eine Unterredung mit Bundesrat Carl Schenk (1823–1895), dem schweizerischen Innenminister.³⁷ Im Hintergrund liefen allerdings die Verhandlungen zwischen Posamentern und Bandfabrikanten unter der Leitung des Handelskollegiums weiter und führten am 29. Dezember zu einer Einigung. Die in der Proklamation vom 16. Dezember angedrohten Massnahmen mussten nie ergriffen werden, weil es ruhig blieb. Am 20. Januar 1869 hob sie der Kleine Rat definitiv auf.³⁸

Neben der Posamenterbewegung liefen zu jener Zeit noch weitere. Die Mechanikersektion des IAV reichte am 28. Dezember ebenfalls einen 26 Punkte umfassenden Forderungskatalog ein, der unter anderem den 10-Stunden-Tag enthielt. Obwohl die Meister erst am 11. Januar 1869 und dann ablehnend antworteten, kam kein Streik zustande, weil die führenden Persönlichkeiten des IAV alles unternahmen, um die aufgebrachte Basis zurück zu halten.³⁹ Ein Lohnkonflikt in der Bandweberei Horandt und Söhne führte am 4. Januar 1869 zuerst zu einem Streik und dann zu einer Aussperrung, die erst nach 13 Wochen endgültig abgeschlossen wurde.⁴⁰

Am gewichtigsten war jedoch die Färberbewegung. Am 19. Dezember reichte die Färbersektion des IAV eine Eingabe mit 14 Forderungen ein. Interessant, dass sie bereits von einer «durch das Gesetz bestimmten Arbeitszeit» ausging.⁴¹ Im Vordergrund standen Lohnfragen. Verhandelt werden sollte aber auch über einige freie Montage wie bei den Posamentern, über die Unterstützung bei Unfällen und Todesfällen oder über die Möglichkeit zur ungehinderten Teilnahme an den Wahlen, die damals wie erwähnt noch oft an Werktagen stattfanden. Schliesslich findet sich noch die Forderung: «Wir wünschen im Allgemeinen eine humane Behandlung.» Nachdem die Arbeitgeber überhaupt nicht reagiert hatten, stellten die Färber am 26. Dezember ein Ultimatum, um Verhandlungen zu erzwingen. Danach wurden sie in den Fabriken zusammengerufen und man teilte ihnen mit, dass alle Mitglieder des IAV sofort entlassen würden. Die Mehrheit der 200 bis 300 Unorganisierten solidarisierte sich mit den Organisierten und trat in Streik. Dieser begann aber bereits nach zwei Tagen zu bröckeln. Trotzdem sprachen die Arbeitgeber von Lohnerhöhungen, weshalb die Arbeit am

³⁶ Abgedruckt in: Basler Nachrichten, 28.12.1868.

³⁷ Haeberli, S. 169–170 und 175.

³⁸ Haeberli, S. 179 und 182.

³⁹ Haeberli, S. 179–181.

⁴⁰ Haeberli, S. 181–182 und 188.

⁴¹ Die Eingabe ist abgedruckt in: Der Arbeiter, 26.12.1868.

4. Januar 1869 wieder aufgenommen wurde. Allerdings scheint nur die Firma Clavel Wort gehalten zu haben. Ende Januar waren noch immer etwa 150 Färber ohne Arbeit, meist Mitglieder des IAV.⁴²

Obwohl Streiks und Aussperrungen um die Jahreswende – die hauptsächlich Fabrikarbeiter und nicht wie andernorts gewerbliche Handwerker betrafen – nur etwa 500 Personen erfassten, fanden sie durch die Aktivitäten der IAA auch im Ausland breite Beachtung. Ein «Erstes Verzeichnis der für die Grevisten in Basel eingegangenen Liebesgaben» wurde am 6. März 1869 veröffentlicht.⁴³ Es dokumentiert Spenden von insgesamt Fr. 6 377.20. Neben solchen aus der Region und aus der Schweiz nennt es auch viele aus dem Ausland, etwa aus Paris, aus Berlin, Dresden, Essen, Leipzig, Hamburg, Mannheim, Nürnberg und weiteren deutschen Städten, aus Wien und Graz, aus London, aus [Buda]Pest, aus Temesware (heute Rumänien) sowie aus Petersburg. Gelegentlich tauchte bereits die Deutung der Auseinandersetzung aus der Klassenperspektive auf. So schrieb ein unbekannter Autor im *Demokrat aus Baselland*: «Die letzte Arbeiterbewegung, die ernsthafteste und tiefgreifendste, welche Basel bis dato erlebt, hat uns den gewaltigen und nicht hoch genug anzuschlagenden Fortschritt der Klassentrennung gebracht.» Die linksfreisinnige Redaktion fügte allerdings an: «Es ist dies eine Ansicht. Wir halten dafür, dass gesellschaftliche Fragen nicht von einer Klasse, oder gar nur von einem Bruchteil einer solchen, einseitig, sondern nur vom ganzen Volke gelöst werden können.»⁴⁴

Der IAV zählte in Basel zu dieser Zeit wohl um die 3000 Männer und 500 Frauen. Von seinen 18 Sektionen waren 14 nach Berufen organisiert, also Bandweber, Färber, Mechaniker, Chemiewerker sowie verschiedene Handwerker. Eine Sektion hatte einen regionalen Bezug, der Aargauerverein, zwei waren Frauensektionen und eine der verschiedensten Branchen erfassende, ursprüngliche Verein, die sogenannte Muttersektion. Besonders gut organisiert waren Seidenfärber und Mechaniker. Der Höhenflug des IAV dauerte aber nur kurz. Immerhin bewirkte er den Grundsatzentscheid für ein Fabrikgesetz sowie die Organisation des bedeutenden internationalen Kongresses der IAA im September 1869 im Café National, dem heutigen Café Spitz auf dem Kleinbasler Ufer der Mittleren Brücke.⁴⁵

⁴² Haerberli, S. 173–182.

⁴³ Erstes Verzeichnis der für die Grevisten in Basel eingegangenen Liebesgaben. Beilage zu: *Der Demokrat aus Baselland*, 6.3.1869.

⁴⁴ *Der Demokrat aus Baselland*, 15.4.1869.

⁴⁵ Haerberli, S. 178–179 und 201–205.

Die Ausarbeitung des Fabrikgesetzes

Ganz von vorne mussten die Basler Behörden bei der Ausarbeitung des Fabrikgesetzes nicht anfangen. Über die Entwicklung in Glarus waren sie durch die erwähnte Korrespondententätigkeit von Bernhard Becker für die *Basler Nachrichten* jeweils rasch informiert worden. An den Konkordatsverhandlungen der interessierten Kantone liessen sie sich schon im Juli 1864 vertreten. Dort wandte sich Basel-Stadt aber gegen einheitliche Regelungen, weil die konservativen Basler auf ein patriarchalisches Arbeitsverhältnis setzten und keinesfalls weniger als 12 Arbeitsstunden pro Tag zulassen wollten.⁴⁶ Zudem verfolgten in Basel Fabrikanten und Arbeiterschaft die Verhandlungen im Nachbarkanton Basel-Landschaft, der am 23. April 1868 ein allerdings rudimentäres Fabrikgesetz verabschiedete. Es enthielt hauptsächlich Massnahmen zum Schutze von Kindern, namentlich ein Verbot der Beschäftigung von schulpflichtigen. Für Erwachsene verlangte es eine Stunde Mittagspause, Vorkehrungen im Interesse der Sicherheit und der Gesundheit, Wahrung der Ordnung und der guten Sitten in Fabriklokalen, ein Arbeiterverzeichnis und eine Inspektion.⁴⁷ Schliesslich machte sich in Basel nicht nur der IAV für ein Gesetz stark, sondern auch der Freisinn. Dessen unbestrittener Führer Wilhelm Klein hatte bereits im März 1868 vor dem Gewerbeverein in einem vielbeachteten Vortrag ein Fabrikgesetz gefordert. Er stellte damals fest: «Eine wesentliche Lücke in unserer Gesetzgebung besteht darin, dass keinerlei Arbeitszeit festgesetzt ist.»⁴⁸ Ein Fabrikgesetz müsse folgende Punkte enthalten: 1. Mässige Arbeitszeit; 2. Schutz von Kindern und Jugendlichen; 3. eine Fabrikinspektion.

Das Handelskollegium und das Staatskollegium machten sich zügig an die Arbeit unter Einbezug von Fabrikanten und Arbeitervertretern.⁴⁹ Die Federführung lag bei Alphons Koechlin, der sich im November 1868 bereits mit der Eingabe der Posamenter beschäftigt hatte. Er sagte später, es sei vielleicht noch schwieriger gewesen, sich mit den Fabrikanten zu verständigen als mit den Arbeitern.⁵⁰ Der IAV behandelte die Gesetzesfrage

⁴⁶ Dällenbach, Heinz: Kantone, Bund und Fabrikgesetzgebung. Die parlamentarische Debatte und die publizistische Diskussion zu den kantonalen Fabrikgesetzen von 1853 bis 1873 und zum ersten eidgenössischen Fabrikgesetz vom 23. März 1877. Zürich 1961, S. 138–140.

⁴⁷ Gesetz betreffend die Regulierung des Fabrikwesens im Kanton Basel-Landschaft. In: Amtsblatt für den Kanton Basel-Landschaft, 23.4.1868, S. 425–429.

⁴⁸ Basler Nachrichten, 11.3.1868.

⁴⁹ Rathschlag und Entwurf eines Fabrikgesetzes. Dem Grossen Rath [des Kantons Basel-Stadt] vorgelegt den 7. Juni 1869, S. 5.

⁵⁰ Schweizerischer Volksfreund, 28.6.1869.

ebenfalls und reichte dem Kleinen Rat am 7. April 1869 eine Eingabe ein.⁵¹ Kernpunkte waren der 11-Stunden-Tag und paritätische Schiedsgerichte. Ebenfalls Erwähnung fand die Fabrikhaftpflicht bei Unfällen. Der Kleine Rat behandelte den Gesetzesentwurf am 22., 26. und 29. Mai und beauftragte an der letzten Sitzung die Kanzlei mit der Formulierung eines Ratschlages.⁵² Dieser konnte dem Grossen Rat am 7. Juni 1869 samt Entwurf vorgelegt werden.

Der Grosse Rat führte am 21. Juni 1869 in einer ausserordentlichen Sitzung seine Eintretensdebatte. Alphons Koechlin als Berichterstatter stellte fest, es handle sich nur um «die gesetzliche Dokumentierung dessen, was bei uns schon besteht». Für ihn war die Vorlage «ein Akt der Versöhnung, ein Mittel, um künftigen Agitationen bis auf einen gewissen Grad vorzubeugen». Er meinte, «sogar die Arbeiterbewegung ist ein Zeichen höherer Civilisation. Die Arbeiter streben danach, geistig und materiell sich zu heben.» Als wichtigsten Punkt bezeichnete er die Regulierung der Arbeitszeit, also den 12-Stunden-Tag. Er betonte auch die Verpflichtung des Kleinen Rates, einen Entwurf vorzulegen, da dies der Hauptpunkt des im Dezember 1868 geschlossenen Kompromisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitern war.⁵³

Auf der andern Seite äusserte Wilhelm Schmidlin, Direktor der Schweizerischen Centralbahn, als Wortführer der Gesetzesgegner grundsätzliche Bedenken: «Ich erblicke die Freiheit, von der wir Schweizer gerne reden und auf die wir stolz sind, nicht in der Allgegenwart des Staates, sondern in der Freiheit des Einzelnen, über seine Zeit und seine Kraft möglichst frei zu verfügen, also in einem Minimum der Staatsgewalt.» Sein zweites Argument lautete: «[...] ist das Gesetz im Einklang mit den Verhältnissen, so ist es nicht notwendig, es ist ein überflüssiges Gesetz.» Und er wiederholte: «Freiheit und Staatsgewalt. Diesen Gegensatz können Sie nicht verwischen und überbrücken.»⁵⁴ Im Weiteren kritisierte er den IAV scharf und bedauerte, dass die Behörden in den vergangenen Auseinandersetzungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern offiziell vermittelten. Inhaltlich kritisierte Schmidlin vor allem die Beschränkung der Arbeitszeit und die behördliche Kontrolle in den Fabriken. Folgerichtig beantragte er am Schluss seiner langen Ausführungen Nichteintreten.

Für das Gesetz sprachen noch Bürgermeister Carl Felix Burckhardt, Ratsherr Wilhelm Klein, Ratsherr Adolf Christ, Alt-Ratsherr und Oberst

⁵¹ Abgedruckt in: Der Demokrat aus Baselland, 17.4.1869.

⁵² Basler Nachrichten, 24., 27. und 31.5.1869.

⁵³ Basler Nachrichten, 24.6.1869.

⁵⁴ Basler Nachrichten, 24.6.1869.

Rudolf Merian-Iselin, der neu gewählte, einzige Arbeitervertreter Joseph Heinrich Frey, der Kaufmann August Stähelin-Brunner, der Publizist Peter Feddersen und der Riehener Niklaus Löliger, dagegen Wilhelm Bischoff-Merian, Oberst Rudolf Paravicini und Johann Jakob Linder-Hopf, alle drei Bandfabrikanten.⁵⁵ Politisch gesehen unterstützten die Konservativen das Gesetz, energisch sekundiert von den Freisinnigen. Sie sahen die Berechtigung einer staatlichen Regulierung als gegeben. Die Liberalen lehnten es ab und stellten eine Einmischung des Staates grundsätzlich in Frage. Frey verlangte im Einklang mit dem IAV ein allgemeines Arbeitergesetz. Schliesslich sprachen sich etwa 100 Grossräte für Eintreten und nur fünf dagegen aus. Die Detailberatung wurde auf den Herbst verschoben.⁵⁶



Wilhelm Klein (1825–1887) war der unbestrittene Führer des Basler Freisinns und auf Bundesebene einer der führenden Sozialpolitiker, sowohl im Nationalrat als auch 1878-1881 als eidgenössischer Fabrikinspektor. (Aus: Fritz Brändlin: Wilhelm Klein, ein Lebensbild. Basel 1907)



Alphons Koechlin (1821–1893) war zuerst Bandfabrikant, dann Bankier und Politiker, so im Kanton Mitglied des Kleinen Rates und auf Bundesebene Ständerat. Als Ratsherr präsierte er das Handelskollegium, das im Winter 1868/69 das Fabrikgesetz vorbereitete. (Universitätsbibliothek Basel)

⁵⁵ Schweizerischer Volksfreund, 22.6.1869.

⁵⁶ Basler Nachrichten, 1.7.1869.

Die Detailberatung erfolgte in den Sitzungen vom 4. Oktober sowie vom 1. und 15. November 1869. Auf Antrag von Berichterstatter Alphons Koechlin wurde zuerst Artikel 3, die Beschränkung der Arbeitszeit auf 12 Stunden pro Tag, behandelt. August Stähelin-Brunner, der im Juni für Eintreten votiert hatte, meinte nun, eine solche Regelung «verstosse gegen die Würde des erwachsenen Arbeiters».⁵⁷ Er wurde ganz oder teilweise unterstützt von Johann Jakob Linder-Hopf, Bandfabrikant Rudolf Sarasin, Staatsschreiber Gottlieb Bischoff, Kaufmann Adolf Burckhardt-Bischoff und Oberst Rudolf Paravicini. Der Posamenter Joseph Heinrich Frey hielt dagegen: «Gerade die erwachsenen Männer, für deren Freiheit man so besorgt ist, sind es, welche eine Beschränkung der Arbeitszeit dringend wünschen.»⁵⁸ Die Festlegung der Arbeitszeit auf 12 Stunden unterstützten – zum Teil mit Wunsch nach Ausnahmen – Ratsschreiber Christian Friedrich Göttisheim, Ratsherr Samuel Bachofen und Ratsherr Carl Sarasin. Eine Verkürzung auf 11 Stunden forderten Peter Feddersen, Wilhelm Klein und Joseph Heinrich Frey. Alphons Koechlin betonte abschliessend: «Mit dem Worte individuelle Freiheit wird Missbrauch getrieben. Die Freiheit, nicht zu arbeiten, besteht nicht; hier herrscht das Muss.»⁵⁹ Danach folgten die Abstimmungen. Der Antrag auf 11 Stunden unterlag mit nur 14 Stimmen. Der Versuch einer konservativen Minderheit, eine Ausnahmeregelung einzubringen, scheiterte ebenfalls. Schliesslich wurden die 12 Stunden mit grossem Mehr angenommen.⁶⁰ Artikel 1 wurde knapp an den Kleinen Rat zurückgewiesen mit dem Auftrag, die Definition der Fabrik zu präzisieren.

Am 1. November lag eine neue Definition der Fabrik vor, die sich im Wesentlichen an die der Kantone Glarus und Basel-Landschaft anlehnte. Dieser Vorschlag fand eine Mehrheit.⁶¹ Ebenfalls umstritten war, ob Nachtarbeit bis 20, 21 oder 22 Uhr möglich sein sollte. Hier obsiegte die mittlere Variante. Die in Artikel 5 genannten Ausnahmen wollte Christian Friedrich Göttisheim für Frauen und Jugendliche unter 18 Jahren nicht gelten lassen. Mit dem zweiten Anliegen hatte er Erfolg. Zur Regelung der Mittagspause lagen verschiedene Anträge vor, die aber keine Mehrheit fanden. Dass am Samstag der Feierabend eine Stunde früher beginnen sollte, wurde ebenfalls erfolglos bestritten, da dies bereits üblich war. Frauen erhielten das Recht, zur Zeit der Geburt sechs Wochen unbezahlten Urlaub zu nehmen.⁶²

⁵⁷ Schweizerischer Volksfreund, 5.10.1869.

⁵⁸ Schweizerischer Volksfreund, 6.10.1869.

⁵⁹ Schweizerischer Volksfreund, 7.10.1869.

⁶⁰ Schweizerischer Volksfreund, 7.10.1869.

⁶¹ Basler Nachrichten, 3.11.1869.

⁶² Basler Nachrichten, 3.11.1869.

Schliesslich bereinigte der Grosse Rat am 15. November die letzten Artikel. Er lehnte Schiedsgerichte zur Erledigung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern sowie eine ständige Fabrikinspektion ab. Schliesslich wurde das bereinigte Fabrikgesetz mit grosser Mehrheit angenommen.⁶³

Am 29. Januar 1870 verabschiedete der Kleine Rat die zum Gesetz gehörende Fabrik-Verordnung.⁶⁴ Sie legte fest, welche Kategorien von Betrieben als Fabriken galten und für welche Arbeiten in diesen Ausnahmen möglich waren. Zudem richtete sie eine Fabrikinspektion ein, die jeden Betrieb wenigstens einmal in drei Jahren kontrollieren musste. Die Verordnung weichte die Bestimmungen des Gesetzes wieder auf. Das Basler Fabrikgesetz hatte nur eine kurze Lebensdauer, weil es 1877 durch das eidgenössische abgelöst wurde. Deswegen hob es der Regierungsrat am 14. Dezember 1887 auch formell auf.⁶⁵

Bilanz

Der Ökonom Georg Adler (1863–1908), der sich in den 1890er-Jahren als Professor an der Universität Basel schwerpunktmässig mit der lokalen Sozialpolitik befasste, meinte rückblickend: «So war der dünne Schleier, mit dem bisher weitgehende Einrichtungen der traditionellen frommen Wohltätigkeit den Antagonismus der Klassen versteckt gehalten, zerrissen in alle Winde geflattert, und der offene Klassenkampf hatte seinen Anfang genommen. Die soziale Frage war nun auch in Basel in ihrer ganzen Grösse aufgerollt, die unteren Stände waren in Gärung und die Unzufriedenheit ward allgemein. Das sollte aber in diesem Gemeinwesen nicht eine Periode inneren Verfalles und socialer Décadence einleiten, sondern eine Epoche reich an positiven sozialpolitischen Schöpfungen [...]»⁶⁶

In Basel entwickelte sich in den 1860er-Jahren eine Arbeiterbewegung von beachtlichem Ausmass. Anders als in vielen andern Städten wurde sie nicht weitgehend von Handwerkern getragen, sondern von Fabrikarbeitern. Dies begünstigte der Umstand, dass die Hauptindustrie, die Seidenbandweberei, eine weitaus qualifiziertere Arbeiterschaft beschäftigte als etwa die Baumwollspinnereien und -webereien. Diese war seit den 1830er-Jahren

⁶³ Basler Nachrichten, 16.11.1869.

⁶⁴ Sammlung der Gesetze und Beschlüsse wie auch der Polizei-Verordnungen welche von Anfang 1869 bis Ende 1872 für den Kanton Basel-Stadt erlassen worden, Bd. 10. Basel 1873, S. 175–179.

⁶⁵ Kantonsblatt Basel-Stadt, 1887/II, S. 754.

⁶⁶ Adler, Georg: Basels Sozialpolitik in neuester Zeit. Tübingen 1896, S. 5–6.

immer wieder in der Lage, Lohnbewegungen zu führen und Organisationen aufzubauen.⁶⁷ Auf der andern Seite standen noch immer die Konservativen an den Schalthebeln der politischen Macht. Diese handelten als Arbeitgeber zwar patriarchalisch, lehnten aber staatliche Regulierung nicht rundweg ab. Politisch bereits stark bedrängt wurden sie vom aufstrebenden Freisinn. Unter der Führung von Wilhelm Klein – der übrigens von 1878 bis 1881 selbst als eidgenössischer Fabrikinspektor wirkte – setzte sich dieser damals für eine staatliche Sozialpolitik ein. Grundsätzliche Gegner einer Fabrikgesetzgebung waren nur die Liberalen, wie sie Centralbahndirektor Wilhelm Schmidlin verkörperte. In den späten 1860er-Jahren wurde zudem die soziale Frage in den verschiedensten Milieus diskutiert, so dass im Winter 1868/69 alle über die Probleme bei der Regulierung der Fabrikarbeit recht gut informiert waren. So konnte das Fabrikgesetz in kurzer Frist ausgearbeitet und verabschiedet werden. Was die Basler Debatte besonders interessant macht ist die Tatsache, dass hier nicht auf hehre Ideale Bezug genommen wurde, sondern immer auf die Sicherung des sozialen Friedens, und dass die Gesetzgebung von allen als unmittelbare Folge der Lohnbewegungen und Streiks gesehen wurde.

⁶⁷ Degen, Bernard: Das Basel der andern. Geschichte der Basler Gewerkschaftsbewegung. Basel 1986, S. 17–18.

Anhang: Das Basler Fabrikgesetz vom 15. November 1869

Der Grosse Rath des Kantons Basel-Stadt, in Betracht, dass eine besondere gesetzliche Regulierung des Fabrikwesens nach verschiedenen Richtungen als wünschbar und zweckmässig erscheint, beschliesst:⁶⁸

- §. 1. Als Fabriken sind anzusehen und den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unterworfen alle gewerblichen Anstalten, in denen gleichzeitig und regelmässig eine grössere Anzahl Arbeiter ausserhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt wird. Im Zweifel, ob eine gewerbliche Anstalt unter den Begriff einer Fabrik fällt, entscheidet der Kleine Rath.
- §. 2. Kinder in einem nach hiesigen Gesetzen schulpflichtigen Alter dürfen in keiner Fabrik (auch nicht in einer auswärtigen) zur Arbeit verwendet werden. In den Fällen, wo die Art der Beschäftigung eine schädliche Einwirkung auf die körperliche Entwicklung und die Gesundheit der jugendlichen Arbeiter befürchten lässt, ist der Kleine Rath ermächtigt, für die Zulässigkeit der Einstellung von jugendlichen Arbeitern in Fabriken ein höheres Alter bis auf das zurückgelegte 18te Jahr festzusetzen.
- §. 3. Die wirkliche regelmässige Arbeitszeit in den Fabriken, ausschliesslich der Ruhepausen, soll 12 Stunden nicht überschreiten. In dieser Arbeitszeit ist für jugendliche Arbeiter der allfällige Schul- und Konfirmanden-Unterricht, sowie die Kinderlehre inbegriffen. Der Kleine Rath ist ermächtigt, die Arbeitszeit der weiblichen und jugendlichen Arbeiter nach Bedürfnis zu reducirern.
- §. 4. An Sonn- und Festtagen, sowie zur Nachtzeit von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens darf in den Fabriken nicht gearbeitet werden. Zu Notharbeit (dringende Reparatur von Maschinen u. dgl.) bedarf es jeweilen der speciellen Erlaubnis der Polizeidirektion.
- §. 5. Ausgenommen von den Bestimmungen der §§. 3 und 4 sind solche Werke, welche ihrer Natur nach eine derartige Einschränkung nicht erlauben; von den Bestimmungen des §. 3 und denjenigen über Nachtarbeit in §. 4 solche Arbeiten, welche der eigentlichen Fabrikation als Hülfсарbeiten vor- oder nachgehen müssen, insofern sie nicht jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren betreffen. Die Festsetzung dieser Art von Gewerben und Arbeiten, sowie die specielle Regulierung derselben, steht dem Kleinen Rathe zu.
- §. 6. Zur Mittagszeit ist allen Arbeitern wenigstens eine Stunde, den verheiratheten Weibern auf Verlangen 1½ Stunde Ruhe zu gewähren.
- §. 7. An allen Samstagen sind die Fabriken um 6 Uhr und an Vorabenden zu Charfreitag, Ostern, Pfingsten, Betttag, Weihnachten und Neujahr spätestens um 5 Uhr zu schliessen.
- §. 8. Den in Fabriken arbeitenden Frauenspersonen soll gestattet sein, über die Zeit ihrer Niederkunft im Ganzen sechs Wochen lang die Arbeit auszusetzen.

⁶⁸ Sammlung der Gesetze und Beschlüsse wie auch der Polizei-Verordnungen welche von Anfang 1869 bis Ende 1872 für den Kanton Basel-Stadt erlassen worden, Bd. 10. Basel 1873, S. 92–97.

- §. 9. Jeder Fabrikbesitzer ist verpflichtet, bei der Einrichtung und dem Betriebe seiner Fabrik die erforderlichen Vorkehrungen im Interesse der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeiter zu treffen, dabei die bestehenden Gesetze und Verordnungen zu beobachten, und insbesondere bei mechanischen Werken alle nach dem jeweiligen Stande der Technik möglichen Schutzmittel anzubringen. Zugleich hat er für Ordnung, Reinlichkeit und gute Sitten in den Fabriklokalen zu sorgen.
- §. 10. Der Fabrikbesitzer ist verpflichtet, über die gesammte Arbeitsordnung, die Fabrikpolizei, die Bedingungen des Ein- und Austritts und die Ausbezahlung des Lohnes eine Fabrikordnung zu erlassen. Bezüglich des Austritts soll für Arbeiter am Wochenlohn eine gegenseitige Kündigung von mindestens 14 Tagen stattfinden; bei Stückarbeit soll jedenfalls die angefangene Arbeit vollendet werden. In Fällen gröberer Übertretungen kann sofortige Entlassung des Arbeiters stattfinden; ebenso ist letzterer berechtigt, bei ungebührlicher Behandlung sofort auszutreten.
- §. 11. In der Fabrikordnung können Ordnungsbussen bis auf den Betrag von Fr. 2, für Wiederholungsfälle bis auf Fr. 4 angedroht werden. Ordnungsbussen, welche in der Fabrikordnung nicht festgesetzt sind, dürfen nicht verhängt werden. Die verhängten Bussen sind im Interesse der Arbeiter, namentlich zur Unterstützung von Alters- und Krankenkassen zu verwenden. Abzüge wegen schlecht gelieferter Arbeit und anderer Schädigung des Arbeitgebers fallen letzterm zu. Streitigkeiten über Auslegung der Fabrikordnung, sowie anderweitige Anstände entscheidet nach allgemein geltenden Regeln der zuständige Richter.
- §. 12. Die Fabrikordnungen unterliegen der Genehmigung der Polizeidirektion und sollen in den Arbeitslokalien angeschlagen werden.
- §. 13. Jeder Fabrikbesitzer hat über seine Arbeiter ein genaues Verzeichnis zu führen. Der Kleine Rath wird die nöthigen Bestimmungen zu einer wirksamen Controlierung erlassen.
- §. 14. Der Kleine Rath hat dafür zu sorgen, dass alle Fabriken zeitweise und namentlich vor Beginn des Betriebes amtlichen Inspektionen unterworfen werden.
- §. 15. Übertretungen dieses Gesetzes und der Ausführungsverordnungen sind vom Polizeigerichte mit einer Busse bis auf Fr. 300 zu belegen.
- §. 16. Der Kleine Rath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt und hat die nöthigen Ausführungsverordnungen und Übergangsbestimmungen zu erlassen.

Bibliografie

- Adler, Georg: Basels Sozialpolitik in neuester Zeit. Tübingen 1896
- Becker, Bernhard: Die Glarner Landsgemeinde 1861–1878. Berichte und Reflexionen [Artikel aus den Basler Nachrichten]. Glarus 1952
- Becker, Johann Philipp: Die Internationale Arbeiter Association und die Arbeitseinstellung in Genf im Frühjahr 1868. Genf 1868
- Dällenbach, Heinz: Kantone, Bund und Fabrikgesetzgebung. Die parlamentarische Debatte und die publizistische Diskussion zu den kantonalen Fabrikgesetzen von 1853 bis 1873 und zum ersten eidgenössischen Fabrikgesetz vom 23. März 1877. Zürich 1961
- Degen, Bernard: Das Basel der andern. Geschichte der Basler Gewerkschaftsbewegung. Basel 1986
- Degen, Bernard: Entstehung und Entwicklung des schweizerischen Sozialstaates. In: Schweizerisches Bundesarchiv (Hg.): Geschichte der Sozialversicherungen. Studien und Quellen Heft 31. Zürich 2006
- Degen, Bernard: Von Pionier- zu Zusatzleistungen. Kantonale Sozialpolitik seit Mitte des 19. Jahrhunderts. In: Josef Mooser, Simon Wenger (Hg.): Armut und Fürsorge in Basel. Armutspolitik vom 13. Jahrhundert bis heute. Basel 2011, S. 143–165
- Fink, Paul: Geschichte der Basler Bandindustrie 1550–1800. Basel 1983
- Gruner, Erich: Die Arbeiter in der Schweiz im 19. Jahrhundert. Soziale Lage, Organisation, Verhältnis zu Arbeitgeber und Staat. Bern 1968
- Haeberli, Wilfried: Der erste Klassenkampf in Basel (Winter 1868/69) und die Tätigkeit der Internationalen Arbeiter-Association (1866–1876). In: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 64 (1964), S. 93–216
- Haeberli, Wilfried: Die Geschichte der Basler Arbeiterbewegung von den Anfängen bis 1914, Bd. 1. Basel 1986
- Historische Statistik der Schweiz. Zürich 1996
- Isenschmid, Heinz: Wilhelm Klein 1825–1887, ein freisinniger Politiker. Basel 1972
- Kinkelin, Hermann: Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt am 1. Dezember 1870. Basel 1872
- Mangold, Walter: Die Entstehung und Entwicklung der Basler Exportindustrie mit besonderer Berücksichtigung ihres Standortes. Basel 1935
- Rathschlag und Entwurf eines Fabrikgesetzes. Dem Grossen Rath [des Kantons Basel-Stadt] vorgelegt den 7. Juni 1869
- Sarasin, Philipp: Stadt der Bürger. Bürgerliche Macht und städtische Gesellschaft Basel 1846–1914. Göttingen 1997

Sammlung der Gesetze und Beschlüsse wie auch der Polizei-Verordnungen welche von Anfang 1869 bis Ende 1872 für den Kanton Basel-Stadt erlassen worden, Bd. 10. Basel 1873

Schaffner, Martin: Die Basler Arbeiterbevölkerung im 19. Jahrhundert. Beiträge zur Geschichte ihrer Lebensformen. Basel 1972

Wirth, M[ax]: Die Lage der Fabrikarbeiter in einigen Kantonen der Schweiz. In: Zeitschrift für schweizerische Statistik 2(1866), S. 47–50

Wyss, Edmund: Die soziale Politik des konservativen Bürgertums in Basel (1833–1875), Weinfelden 1948

Zeitungen

Der Arbeiter

Amtsblatt für den Kanton Basel-Landschaft

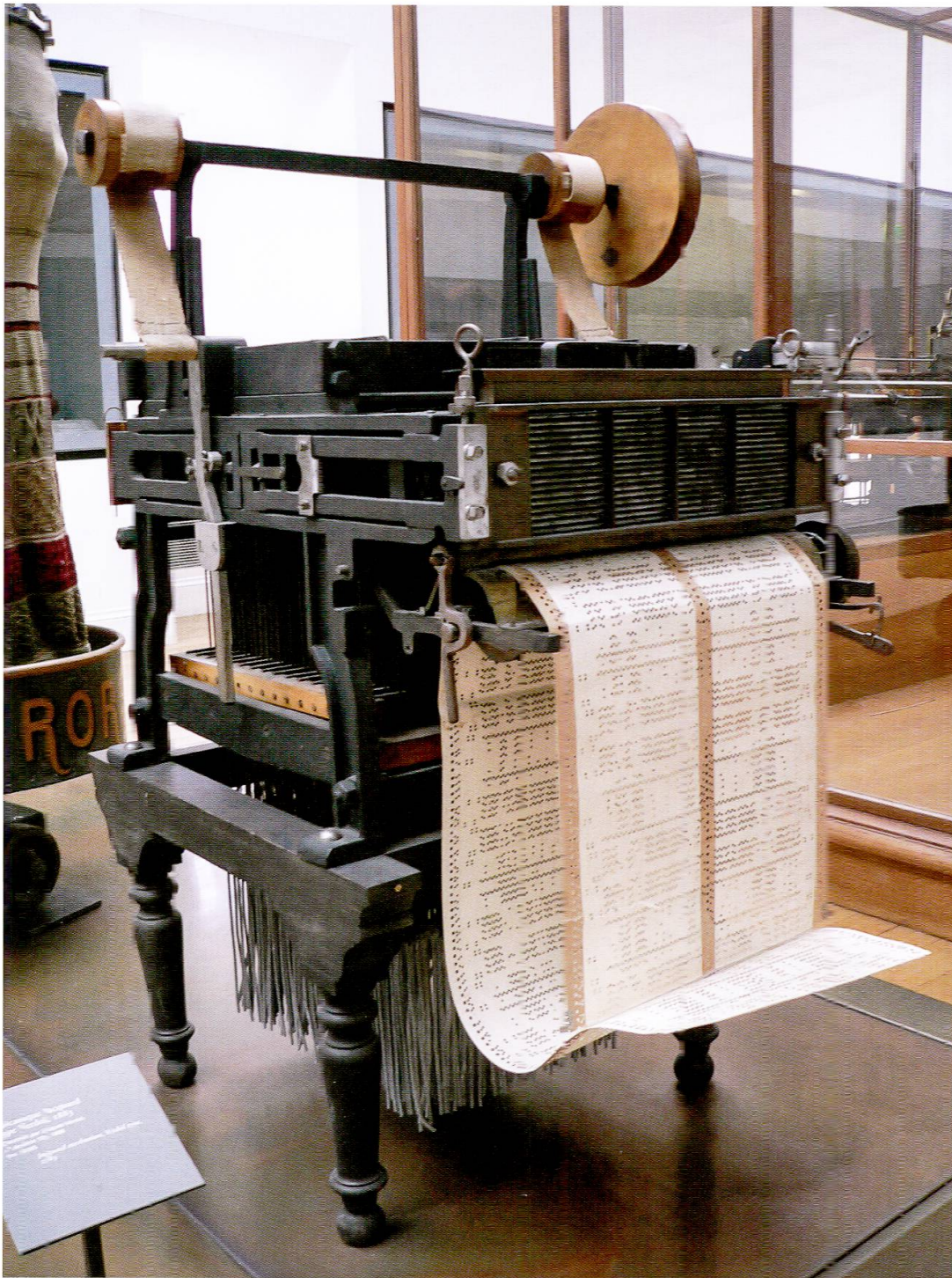
Basler Nachrichten

Der Demokrat aus Baselland

Kantonsblatt Basel-Stadt

Schweizerische Handels-Zeitung

Schweizerischer Volksfreund



Jacquard-Webstuhl mit Lochband. Foto David Monniaux (<https://de.wikipedia.org/wiki/Dessinateur>)